



Sehr verehrte Damen Kolleginnen,  
sehr geehrte Herren Kollegen,

„Zertifizierungen für Anwälte sind eine solide Alternative zur Fachanwaltschaft. Das Deutsche Anwalts Zentrum (DAZ) bietet Ihnen im Zusammenhang mit der DEKRA Certification GmbH ab November 2008 die Möglichkeit, Zertifizierungen und damit Qualifikationen in verschiedenen Rechtsgebieten zu erlangen.“

So lautete der Eingangssatz der Einladung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang, der von dem sogenannten Deutschen Anwalts Zentrum und der DEKRA Certification GmbH veranstaltet worden war. In vielfacher Weise (mehrfach per E-Mail und per Post) sind Sie mit diesen Einladungen im letzten Quartal des Jahres 2008 „überschüttet“ worden. Die DEKRA ist uns ebenso wie der TÜV als Stelle bekannt, bei der die Hauptuntersuchung für das Fahrzeug durchgeführt werden kann. Was aber hat die DEKRA mit der „Zertifizierung für Juristen“ zu tun und wer steckt hinter dem DAZ?

Diese Massenwerbung hat viele Kolleginnen und Kollegen erbost, insbesondere die, die mit großem Zeit- und Energieaufwand den Fachanwaltskurs absolviert und sich den Prüfungen gestellt haben. Soll nunmehr durch eine DEKRA-Zertifizierung – eine Multiple-Choice-Prüfung – der zum Teil mühsam erworbene Fachanwaltstitel entwertet werden? Diese Fragen drängten sich auf, nachdem weder die DEKRA Certification GmbH eine anerkannte Zertifizierungsstelle bei der Bewertung juristischer Kenntnisse ist, noch das DAZ über einen Bekanntheitsgrad im Bereich der juristischen Fortbildung verfügt.

Zwei Kollegen aus Köln, selbst Fachanwälte, stellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die DEKRA Certification GmbH und die unter der Institutionsbezeichnung „DAZ“ handelnden Herren vor dem Landgericht Köln. Das Landgericht Köln (Az. 33 0 353/08) hat mit Beschluss vom 12.11.2008 den Antragsgegnern untersagt, im Bereich der Fortbil-

dung von Rechtsanwälten Werbeschreiben, wie oben auszugsweise zitiert, zu versenden. Auf den Widerspruch der Antragsgegner hin fand am 13.01.2009 eine mündliche Verhandlung statt. Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 03.02.2009 die einstweilige Verfügung bestätigt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Auch wenn dadurch dem Verfügungsgegner – zumindest erstinstanzlich – untersagt wird, eine entsprechende Werbung zu verwenden, drängt sich dennoch die Frage auf, ob neben der Fachanwaltschaft Bedarf für einen weiteren Qualifikationsnachweis besteht. Bei manchen Fachanwaltschaften sind die Hürden nach der FAO tatsächlich so hoch, dass es nur einem begrenzten Kreis der Kolleginnen und Kollegen gelingt, die Anforderungen – gerade im Bereich des Nachweises der praktischen Erfahrungen – zu erfüllen. Ein Weg dorthin könnte der Nachweis einer gewissen Qualifikation auf diesem Rechtsgebiet sein. So wird in der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 08.01.2009 eine Kollegin zitiert, die an der DEKRA-Zertifizierung teilgenommen hat. Auf ihren Weihnachtskarten hat sie das Siegel – „DEKRA zertifiziert im Arbeitsrecht“ – angebracht und zusammen mit Gutscheinen über 50,- EUR verschickt. Sie verfolgte damit das Ziel, auf diese Weise Mandate zu bekommen, aufgrund derer sie dann den Fachanwaltstitel beantragen kann.

Die Rechtsanwaltskammern, auch der Vorstand der Kammer München, vertreten mehrheitlich die Auffassung, dass die Zertifizierung der DEKRA irreführend ist, da der Rechtsuchende (und notabene auch § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA) davon ausgeht, dass ein Zertifikat in einem bestimmten Rechtsgebiet praxistaugliche Fähigkeiten bestätigt. Es kann sich daher nicht auf bloß theoretische Kenntnisse beschränken, sondern muss auch entsprechende praktische Erfahrungen beinhalten. Letztere werden aber im Rahmen der DEKRA-Zertifizierung nicht verlangt.

Es erscheint angezeigt, dass sich die Satzungsversammlung mit der Frage befasst, ob ein Qualifikationsnachweis unterhalb der Fachanwaltschaften eingeführt werden sollte, um auch den Kolleginnen und Kollegen, die die teilweise hohen Anforderungen der Fachanwaltschaft nicht erfüllen können, eine Möglichkeit zu eröffnen, das rechtsuchende Publikum von ihren Befähigungen zu unterrichten. Es erscheint vorzugswürdig, wenn die Satzungsversammlung entsprechende Richtlinien und Anforderungsprofile festlegt, statt dies den kommerziellen Anbietern zu überlassen. Im Interesse auch der jüngeren Kolleginnen und Kollegen sollte man dieser Idee nähertreten.

Ihr

Dr. Thomas Weckbach  
Vizepräsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback. Senden Sie uns eine Mail an: [mitteilungen@rak-muenchen.de](mailto:mitteilungen@rak-muenchen.de).



Rechtsanwaltskammer  
München

Einladung  
zur  
**Kammerversammlung  
2009**

**am Freitag, den 24. April 2009, 15.00 Uhr**

**im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,  
Hochstraße 3, 81669 München  
(S-Bahnstation Rosenheimer Platz)**

mit anschließendem Empfang

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München  
sind herzlich eingeladen.

Die Frist für Anträge zur Tagesordnung endet  
am 20. März 2009.

**Kommen Sie. Sie sind die Kammer –  
ohne anwaltliche Selbstverwaltung  
keine freie Advokatur!**

<b>Inhalt</b>	Seite		
Editorial .....	1	Kempter neuer stellvertretender Vorsitzender des BLM-Medienrats .....	17
Einladung zur Kammerversammlung 2009 .....	2	Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München .....	17
Telefondienst/Faxservice .....	4	21. Justizskimeisterschaft 2009 .....	17
<b>Aktuelles</b>		4. Mediationstag bei der Rechtsanwaltskammer München .....	17
Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2009	5	Auszeichnungen .....	18
Neujahrsempfang 2009 .....	6	Müller wird Honorarprofessor der Universität Passau .....	18
Rechtsanwalt mit Zweitberuf .....	9	<b>Berufsrecht</b> .....	19
Mitteilungen des Datenschutzkontrollbeauftragten	13	<b>Hinweise und Informationen</b>	
BKA-Gesetz in Kraft getreten .....	15	Aktueller Zinssatz .....	21
Neuer Fachanwalt für Agrarrecht .....	15	Vermittlungen .....	21
Neue Regelung zu Fremdgeldern .....	15	Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder	21
Neue Berufsregeln für die Beratungshilfe .....	15	Nothilfe .....	22
Jour fixe mit dem VGH .....	16	<b>Aus- und Fortbildung</b>	
Schriftsätze nicht an den Richter adressieren .....	16	Aufstiegsstipendium der Bundesregierung .....	22
Anwaltsgericht an neuem Standort .....	16	<b>Personalien</b> .....	23
Wer hat Erfahrung mit dem Verkauf von Anwaltskanzleien? .....	17	<b>Beilagen</b>	
Neue Homepage .....	17	Informationen des Verbandes Freier Berufe Fortbildungsveranstaltungen	

## IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

### **Anschrift der Redaktion**

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München;  
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;  
Homepage:  
[www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)  
Schrankfach 191 im Justizpalast München

### **Gesamtredaktion**

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,  
RAin Dorothee Klaiß und  
RAin Andrea Winter, Redaktionsanschrift

### **Druck**

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### **Auflage**

19.500 Exemplare

### **Verlag**

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Anke Ingmanns,  
Tel.: (0 89) 43 60 00-32; Fax: (0 89) 4 36 15 64

### **Anzeigen**

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2007 ist gültig.

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer:

Zentrale	(089) 532944-0
Geschäftsführung	(089) 532944-10
Anwaltsausweise	(089) 532944-18
Zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-25/41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23/58
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-34/16/63
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-18/26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unseren Mitgliedern unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84. Für Gebührenfragen hat die Kammer eine Telefon-Hotline eingerichtet. Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer (089) 544037-84. Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax (089) 532944-28 oder E-Mail (info@rak-muenchen.de) möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax oder E-Mail mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

## ■ Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2009

### 1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2009 18.529 Mitglieder, damit 546 mehr als am 1. Januar 2008. In Prozenten ist das eine Steigerung um 2,9 % gegenüber 3,4 % im vergangenen Jahr.

Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2008 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von 1.087 erreicht. Im Jahr 2007 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.128, im Jahr 2006 1.145.

Seit 1. Juni 2007 sind Zweigstellen erlaubt. Zum 1. Januar 2009 gab es im Kammerbezirk insgesamt 530 Zweigstellen. Davon wurden 154 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der RAK München eingerichtet.

### 2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks.

Im Bezirk des Landgerichts München I sind 12.064 Anwälte zugelassen. Die übrigen 6.465 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Gleich geblieben ist die Frauenquote. Von den 18.529 Kammermitgliedern am 1. Januar 2009 sind 6.196 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 33,4 %.

### 3. Ausländische Anwälte

Von der Zahl her spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle.

Bei 18.529 Kammermitgliedern gibt es nun 107 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 92 im Jahr 2007).

Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl ist fast unverändert und beträgt jetzt 46.

### 4. Anwaltsgesellschaften

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur

allmählich zu. Derzeit sind 60 Anwalt-GmbHs eingetragen.

Demgegenüber erfreuen sich die Partnerschaftsgesellschaften nach wie vor großer Beliebtheit. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte am 1. Januar 2009 einen Wert von 259.

Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften waren im Kammerbezirk lediglich drei eingetragen.

### 5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2008 insgesamt 98 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt, das Präsidium dreiundzwanzig Mal; die Abteilungen kamen zusammen gerechnet auf 64 Sitzungen.

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der Fachanwaltschaften hervorzuheben. Am 1. Januar 2009 hatte die Kammer insgesamt 3.595 Fachanwälte, davon 1.051 Fachanwältinnen (das sind ca. 29 % aller Fachanwälte). Im Einzelnen verteilen sich die Fachanwälte auf die bis 31.12.2008 eingeführten 19 Fachanwaltschaften wie folgt:

- 745 Fachanwälte für Familienrecht
- 733 Fachanwälte für Arbeitsrecht
- 595 Fachanwälte für Steuerrecht
- 227 Fachanwälte für Strafrecht
- 214 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
- 197 Fachanwälte für Verkehrsrecht
- 171 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 115 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
- 102 Fachanwälte für Erbrecht
- 98 Fachanwälte für Insolvenzrecht
- 83 Fachanwälte für Medizinrecht
- 81 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz
- 61 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 56 Fachanwälte für Sozialrecht
- 49 Fachanwälte für Versicherungsrecht
- 20 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
- 19 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 16 Fachanwälte für Informationstechnologierecht
- 13 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht

Der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk beträgt 19 %. 407 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel.

Im Jahr 2008 haben die drei berufsrechtlichen Abteilungen 633 Beschwerden erledigt. Insgesamt wurden 25 Rügen bestandskräftig. 76 Beschwerdeverfahren wurden von den Abteilungen eingestellt.

49 Angelegenheiten wurden an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben. Darüber hinaus wurden in einem großen Beschwerdeverfahren 3.172 Vorgänge an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Bei der Kammer sind im Jahr 2008 5.740 Beschwerden eingegangen. 330 Beschwerden wurden den Berufsrechtsabteilungen vorgelegt.

Ein Großteil der Beschwerden betraf Untätigkeit, Nichtunterrichtung von Mandanten, aber auch die berufsrechtlich relevanten Vorwürfe der Unsachlichkeit und der Interessenkollision.

Neben der Beratungstätigkeit der Geschäftsführung steht einmal in der Woche ein Vorstandsmitglied für berufsrechtliche Fragen im Rahmen des telefonischen Jour-Dienstes zur Verfügung.

Die zuständige Abteilung für Vermittlungen hat im letzten Jahr 88 Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BRAO durchgeführt. Dabei wurde zwischen Kollegen bei der Auseinandersetzung von Sozietäten, aber auch zwischen Mandanten und Kollegen bei Schwierigkeiten in der Mandatsbetreuung oder Abrechnungsproblemen vermittelt.

An die drei Abteilungen für Gebührenrecht wurden 94 Aufträge zur Erteilung von Gebührengutachten gestellt. Insgesamt wurden 106 Gebührengutachten im Jahr 2008 erstattet.

## 6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Im Jahr 2008 hatte das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 64 Eingänge zu verzeichnen (44 im Jahre 2007). Durch Urteile wurden 30 Verfahren erledigt (32 im Vorjahr).

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof ist bekanntlich nicht nur Berufungsinstanz in Disziplinarsachen, sondern zugleich eine Art besonderes Verwaltungsgericht, vornehmlich für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammer zur Zulassung und zum Widerruf. Zweite Instanz in diesem Bereich ist der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes.

Im Jahr 2008 sind gegen die Kammer insgesamt 32 Anträge in Zulassungs- und Fachanwaltssachen bei dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof eingegangen. In zwei Fällen kam es zu Verhandlungen vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes.

## 7. Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahr 2008 wurden 512 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen gegenüber 497 Ausbildungsverhältnissen im Jahr 2007. Der Bestand an Ausbildungsverhältnissen hat mit insgesamt 1.419 gegenüber 1.535 im Jahr 2007 zwar um 116 abgenommen; gleichzeitig konnte aber ein leichter Aufwärtstrend von im Jahr 2008 neu eingetragenen Ausbildungsverhältnissen registriert werden (15 mehr neue Ausbildungsverhältnisse als im Jahr 2007).

Insgesamt 525 Auszubildende haben an den Abschlussprüfungen 2008 teilgenommen (im Jahr 2007 waren es 546), davon 467 mit Erfolg (im Jahr 2007 481). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahr 2007 (86,09 %) wieder leicht angestiegen und erreichte dieses Mal einen Wert von 88,95 %.

Die Fortbildungsprüfung zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ wurde im Jahr 2008 in Nürnberg für alle Teilnehmer/innen in Bayern durchgeführt. Im Bezirk des Oberlandesgerichts München haben 20 Teilnehmerinnen die Fortbildungsprüfung bestanden. Engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Kammer unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

## 8. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2008 161 Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer mit 8.679 Teilnehmern statt.

Wert hat die Kammer wieder darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen.

Statistisch gesehen haben ca. 47 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 43 Veranstaltungsabende ausgerichtet, zu denen sich 1.716 Teilnehmer einfanden.

## ■ Neujahrsempfang 2009

Über 100 im vergangenen Jahr neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen folgten am 23. Januar 2009 der Einladung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München zum Neujahrsempfang.



Präsident Hansjörg Staehle bei der Begrüßung

In seiner Ansprache stellte Präsident Hansjörg Staehle die Arbeit der Kammer vor und lud die neuen Mitglieder ein, mit der Rechtsanwaltskammer im Dialog zu bleiben.



Empfang in den Seminarräumen der Kammer

Der Kammervorstand und die Geschäftsführung erteilten Auskünfte zum Berufs- und Gebührenrecht, zu den Fachanwaltschaften, zu Fortbildungen und zur Nebentätigkeit.



Vizepräsident Dr. Fritz-Eckehard Kempter leitete die Tombola

Bei der Tombola konnten sich einige der Gäste über Buch- und Sachpreise sowie als Hauptgewinn über ein Wochenende im Seehaus der Rechtsanwaltskammer am Starnberger See freuen.



Ein Gewinner freut sich

Außerdem standen Vertreter der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, des Münchener Anwaltvereins (MAV) und des Forums Junger Anwaltschaft Rede und Antwort.



Noch eine glückliche Gewinnerin

Der gelungene Neujahrsempfang fand seinen Abschluss mit angeregten Gesprächen in den Räumlichkeiten der Kammer.



An den Infoständen erfolgte die Beratung durch Vorstandsmitglieder



Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp stand für berufsrechtliche Fragen zur Verfügung



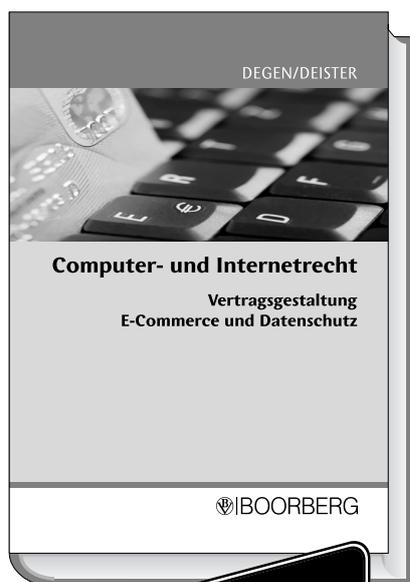
## Computer- und Internetrecht

### Vertragsgestaltung, E-Commerce und Datenschutz

von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt, Stuttgart, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Partner der Kanzlei Degen Rosenberg Rechtsanwälte GbR, Mitglied des BRAK-Ausschusses IT-Recht und ERV, Berlin, und Professor Dr. Jochen Deister, Heilbronn, Professor für deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Informations- und Kommunikationsrecht, heilbronn business school

**2009, 298 Seiten, € 38,-**

ISBN 978-3-415-03793-9



**NEU.**

Das weltweite Internet bestimmt mittlerweile wesentliche Abläufe des Geschäfts- wie des Privatlebens. Zur Gewährleistung einer funktionierenden und rechtssicheren Computer- und Internetnutzung sind daher – neben der freiwilligen Selbstkontrolle der Internet-Institutionen – rechtliche Rahmenbedingungen notwendig. Diese werden als »Information and Communication Technology Law« (ICT Law) bezeichnet.

Das Werk vermittelt dem Leser einen Überblick über die wesentlichen Rahmenbedingungen des ICT Law. Die Autoren erläutern u.a. das Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB, das Recht des E-Commerce, inklusive Provider-Verträgen, und das Recht des Online/Mobile Business. Sie nehmen Stellung zu Fragen des Urheber-, Marken-, Domain- und Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Ausführungen zum Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, zu den internationalen Rechtsbezügen sowie zum IT-Strafrecht vervollständigen die Darstellung.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München  
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
 Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)  
 E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)

sz 209

## ■ Rechtsanwalt mit Zweitberuf

Rund 30 % der Rechtsanwälte in Deutschland haben einen Zweitberuf angemeldet. Die Ausübung eines Zweitberufes ist im Zulassungsantrag anzugeben bzw. bei Aufnahme der sonstigen Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO). Die Kammer führt dann eine „Vereinbarkeitsprüfung“ durch.

Bis zur „Zweitberufsentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1992<sup>1</sup> hatte der BGH eine mit dem Anwaltsberuf unvereinbare Tätigkeit bereits angenommen, wenn a) der Zweitberuf keine weisungsunabhängige „gehobene Position“ vermittelte<sup>2</sup> oder b) der Zweitberuf die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung für Dritte im Auftrag eines dem anwaltlichen Berufsrecht nicht verpflichteten Arbeitgebers zum Gegenstand hatte<sup>3</sup> oder c) irgendeine kaufmännisch-erwerbswirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde<sup>4</sup>.

(Fußnoten stehen aus drucktechnischen Gründen am Ende des Artikels auf Seite 12)

Das BVerfG hat in der genannten Entscheidung klargestellt, dass diese Grundsätze die durch Art. 12 GG garantierte Freiheit der Berufswahl unverhältnismäßig einschränken.

Die Versagung bzw. der Widerruf der Anwaltszulassung hat das BVerfG zur Abwendung von Interessenkollisionen nur dann für verhältnismäßig erachtet, wenn sich diese Gefahr im konkret zu prüfenden Einzelfall abzeichnet und wenn ihr nicht mit Berufsausübungsregelungen (vgl. insbesondere §§ 45, 46, 47 BRAO) wirksam begegnet werden kann.

In jüngster Zeit sind wieder vermehrt höchstrichterliche Entscheidungen zur Frage der Vereinbarkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf ergangen.

Unvereinbar sind nach neuester Rechtsprechung

- die Tätigkeit als Angestellter im Vertriebsteam einer Rechtsschutzversicherung<sup>5</sup>,
- die Tätigkeit als Geschäftsführer oder Gesellschafter einer Maklergesellschaft<sup>6</sup>,
- die Beratungs- und Akquisetätigkeit in einer Unternehmens- und Personalberatungsgesellschaft<sup>7</sup>,
- die Vermögensberatungstätigkeit als Angestellter einer Bank<sup>8</sup>,
- die Tätigkeit als Leiter des Personal-, des Haupt-, des Ordnungs-, des Standes- und des Bauamtes einer Gemeinde<sup>9</sup> sowie
- eine Beschränkung der Genehmigung einer selbständigen rechtsanwaltlichen Tätigkeit durch den Arbeitgeber auf bis zu neun Stunden wöchentlich<sup>10</sup>.

Als mit dem Rechtsanwaltsberuf vereinbar wurden hingegen die Tätigkeiten

- als Leiter einer Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer<sup>11</sup> und
- als Kirchenbeamter auf Lebenszeit<sup>12</sup> angesehen.

Die Rechtsprechung der letzten zwei Jahre ist Anlass zu einer Darstellung der Rechtslage hinsichtlich der Vereinbarkeit von Zweitberufen mit dem Anwaltsberuf.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist von der Rechtsanwaltskammer dann zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn eine weitere Tätigkeit ausgeübt wird, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar ist oder eine Gefährdung des Vertrauens in seine Unabhängigkeit besteht (§ 7 Nr. 8 und § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

### I. Dies kann sich einmal aus der Art der sonstigen Tätigkeit ergeben

#### 1. Öffentlicher Dienst

Einem Anstellungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht die BRAO grundsätzlich ablehnend gegenüber. Die BRAO geht nämlich von einem ganz bestimmten Berufsbild der Rechtsanwaltschaft aus: dem „unabhängigen Organ der Rechtspflege“. Die Inkompatibilitätsklauseln dienen also der Sicherung der Anwaltstätigkeit als freiem und unabhängigem Beruf sowie dem Schutz der notwendigen Vertrauensgrundlage der Rechtsanwaltschaft.

Hieraus folgt, dass eine deutliche Trennung des Rechtsanwaltsberufes von einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich ist, wenn die Mittel der Berufsaufsicht Abhängigkeitsverhältnisse zum staatlichen Arbeitgeber nicht ausschließen können oder in den Augen der Öffentlichkeit nicht gleich wirksam sind<sup>13</sup>.

Für die Personenkreise, die im öffentlichen Dienst als Angestellte beschäftigt sind, ist die Beschränkung der Berufsfreiheit allerdings nur zumutbar, wenn der Unvereinbarkeitsgrundsatz nicht starr gehandhabt wird. Im Einzelfall muss daher geprüft werden, ob die gleichzeitige Ausübung des Anwaltsberufes und die Tätigkeit im öffentlichen Dienst die Belange der Rechtspflege gefährden kann.

Eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts hat die Rechtsprechung unter anderem in folgenden Fällen bejaht:

- (Haupt-)Geschäftsführer einer Kreishandwerkerschaft<sup>14</sup> und einer Handwerkskammer<sup>15</sup>.
- Geschäftsführer oder stellvertretender Geschäftsführer einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, z. B. einer Industrie- und Handelskammer<sup>16</sup>, Landesärztekammer<sup>17</sup>, Berufsgenossenschaft<sup>18</sup>, Vorsitzender der Geschäftsführung der Stadtwerke<sup>19</sup>, Geschäftsführer bei einer berufsständischen Kammer für Bauingenieure und Architekten<sup>20</sup>.
- Geschäftsführer einer Berufskammer mit Ausnahme der Rechtsanwalts- und Patentanwaltskammer, wenn dieser nicht lediglich als interner Berater des Kammervorstandes wirkt, sondern auch als Repräsentant der Berufskammer nach außen in Erscheinung tritt<sup>21</sup>.
- Leiter des Rechtsreferates eines Landeswirtschaftsministeriums<sup>22</sup>.
- Leiter des Personal-, des Haupt-, des Ordnungs-, des Standes- und des Bauamtes einer Gemeinde<sup>23</sup> aufgrund der herausgehobenen Stellung in der Gemeindeverwaltung.
- Geschäftsführer einer Kreishandwerkerschaft und verschiedener ihr nachgeordneter Handwerksinnungen; die Tätigkeit ist auch dann unvereinbar, wenn sie nicht auf einem Anstellungsvertrag, sondern auf einem „Dienstleistungs- und Beratungsvertrag“ beruht. Entscheidend ist das Auftreten als Hoheitsträger im Außenverhältnis<sup>24</sup>.

Keine Gefährdung der Unabhängigkeit hat die Rechtsprechung in folgenden Fällen angenommen:

- Syndikus eines öffentlich-rechtlichen Bankinstituts<sup>25</sup>.
- Ausschließlich wissenschaftliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst<sup>26</sup>.
- Geschäftsführer einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer<sup>27</sup>.
- Leiter einer Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer<sup>28</sup>, da dieser nicht mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut ist.
- Kirchenbeamter auf Lebenszeit<sup>29</sup>; hierdurch wird die Unabhängigkeit vom Staat nicht berührt, da ein Kirchenbeamter nicht in einem Dienstverhältnis zum Staat steht.

## 2. Vorübergehende Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Bei einer mit dem Rechtsanwaltsberuf unvereinbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommt ein Widerruf bzw. eine Versagung der Zulassung nicht in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 BRAO vorliegen.

Nach dieser Vorschrift dürfen Rechtsanwälte ihren Beruf nicht ausüben, wenn sie vorübergehend im öffentlichen Dienst tätig sind; eine solche Tätigkeit hat nicht den Widerruf der Zulassung zur Folge. Dadurch wird vermieden, dass der Rechtsanwalt erneut seine Zulassung beantragen müsste, sobald seine vorübergehende Angestelltentätigkeit beendet ist.

Eine vorübergehende Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt vor, wenn das Angestelltenverhältnis entweder von vornherein auf begrenzte Zeit oder unter Bedingungen abgeschlossen worden ist, die in absehbarer Zeit sein Ende zur Folge haben wird<sup>30</sup>. Dies ist nicht der Fall bei beabsichtigter Umwandlung in ein Dauerarbeitsverhältnis<sup>31</sup>.

Der dem Berufsausübungsverbot des § 47 Abs. 1 BRAO unterliegende Rechtsanwalt bleibt zwar Rechtsanwalt und darf diese Berufsbezeichnung auch führen, seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ruht aber während der vorübergehenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst<sup>32</sup>. Er darf den Beruf des Rechtsanwalts auch nicht durch Dritte, welche als seine Vertreter auftreten, ausüben lassen. Er kann die Kanzlei jedoch unter seinem Namen durch Dritte fortführen lassen verbunden mit dem zur Vermeidung einer Irreführung unverzichtbaren Hinweis, dass er selbst nicht mehr tätig ist.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BRAO kann in Ausnahmefällen auf Antrag des betreffenden Rechtsanwalts die weitere Ausübung des Anwaltsberufs gestattet werden. Hierfür ist Voraussetzung, dass keine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege, insbesondere wegen drohender Interessenkollisionen, eine Irreführung oder Verunsicherung des rechtsuchenden Publikums wegen des weiteren Tätigwerdens des Betroffenen besteht<sup>33</sup>. Beurteilungskriterien sind insbesondere: Dauer des Zwischenzustandes, Art der Tätigkeit sowie Entfernung zwischen Tätigkeits- und Zulassungsort.

Die Regelung des § 47 Abs. 1 BRAO gilt im Übrigen auch für Richter und Beamte, die nicht auf Lebenszeit ernannt sind (z. B. kommunale Wahlbeamte) sowie für Soldaten auf Zeit.

## 3. Kaufmännisch-gewerbliche Tätigkeit

Die Ausübung einer kaufmännisch-gewerblichen Tätigkeit im Zweitberuf berechtigt für sich genommen keine Versagung der Rechtsanwaltszulassung. Eine solche Tätigkeit rechtfertigt nur dann die Versagung bzw. den Ausschluss der Zulassung, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und ihr in geeigneter Weise nur mit einer Berufswahlschranke begegnet werden kann<sup>34</sup>.

Die Rechtsprechung hält folgende kaufmännisch-gewerbliche Tätigkeiten für mit dem Anwaltsberuf unvereinbar:

- Versicherungsmakler<sup>35</sup>, da dieser Beruf in besonderer Weise die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen und aus denen sich der Anreiz zum Abschluss von Versicherungsverträgen geradezu aufdrängt; ebenso: Geschäftsführer<sup>36</sup>, angestellter Handlungsbevollmächtigter<sup>37</sup> und Niederlassungsleiter eines Versicherungsmaklerunternehmens<sup>38</sup>.
- Versicherungsvertreter<sup>39</sup>.
- Anstellung im Vertriebsteam einer Rechtsschutzversicherung<sup>40</sup>.
- Immobilienmakler<sup>41</sup>; im Einzelfall kann ein Rechtsanwalt jedoch als Grundstücksmakler tätig werden<sup>42</sup>.
- (Mit-)Geschäftsführer oder (Mit-)Gesellschafter einer Maklergesellschaft<sup>43</sup>.

Die Gefahr der Interessenkollision kann auch nicht dadurch vermieden werden, dass sich der Betreffende auf den Verwaltungsbereich beschränkt und selbst nicht akquisitorisch tätig wird. Dem Geschäftsführer ist aufgrund seiner Allzuständigkeit die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft zuzurechnen. Ihm obliegen Überwachungspflichten, die ihn zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet sind (Pflicht zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, § 43 Abs. 1 GmbHG). Der Mitgeschäftsführer ist dem Unternehmensinteresse stärker verpflichtet als ein Angestellter mit eingeschränktem Aufgabenbereich. Der Mitgesellschafter ist gem. § 46 Nrn. 5 und 6 GmbHG für die Bestellung und die Abberufung der im Akquisitionsgeschäft tätigen Geschäftsführer sowie deren Entlastung und für Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Der Rechtsanwalt kann deshalb eine Interessenkollision nicht durch eine Beschränkung seines Zuständigkeitsbereiches als Geschäftsführer bzw. Gesellschafter vermeiden.

- Beratende und akquisitorische Tätigkeit in einer Unternehmens- und Personalberatungsgesellschaft<sup>44</sup>.
- Angestelltentätigkeit im Geschäftsbereich Vermögensberatung (Private Banking) einer Bank, da sich die Rechtsberatung des Bankkunden regelmäßig nicht vom Geschäftsinteresse der Bank trennen lässt<sup>45</sup>.

Bei folgenden Tätigkeiten hat sich die Rechtsprechung für die Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf ausgesprochen:

- Schadenssachbearbeiter bei einem Versicherungsmakler, wenn dem Schadenssachbearbeiter arbeitsvertraglich die Übernahme von Mandaten der Versicherungsnehmer untersagt ist<sup>46</sup>.
- Angestellte einer Versicherungsgesellschaft, die lediglich über die Gewährung von Versicherungsschutz entscheiden<sup>47</sup>.
- Leiter der Finanzdienstleistungsdirektion einer Versicherungsgesellschaft<sup>48</sup>.
- Leiter des Schadensreferates einer Versicherung<sup>49</sup>, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Tätigkeitsverbote der §§ 45, 46 BRAO die Gefahr von Interessenkollisionen nicht beseitigen können. Dies ist der Fall, wenn für eine akquisitorische Tätigkeit zu Gunsten des Arbeitgebers arbeitsvertraglich eine Courtage bezahlt wird<sup>50</sup>. Die bloße Zusicherung des betreffenden Rechtsanwaltes, von einer solchen arbeitsvertraglich eingeräumten Nebentätigkeitsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen, beseitigt die Interessenkollision nicht<sup>51</sup>.
- Taxiunternehmer<sup>52</sup>.
- Geschäftsführer eines Arbeitgeberverbandes<sup>53</sup>.

## II. Ein Versagungs- bzw. Widerrufsgrund ist auch gegeben, wenn der Betreffende keine ausreichende Ausübungsmöglichkeit hat

Der Rechtsanwaltsberuf darf neben einem anderen Beruf nur gewählt und ausgeübt werden, wenn dem Rechtsanwalt der für eine Anwaltstätigkeit unentbehrliche rechtliche und tatsächliche Handlungsspielraum verbleibt<sup>54</sup>.

Voraussetzung hierfür ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerten Umfang und jedenfalls mehr als bloß gelegentlich auszuüben. Eine nur geringfügige Möglichkeit, als Rechtsanwalt tätig zu werden, reicht nicht aus<sup>55</sup>.

### 1. Tatsächliche Möglichkeit zur anwaltlichen Tätigkeit

Eine tatsächliche Möglichkeit zur anwaltlichen Tätigkeit ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn

- der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend frei verfügen kann und während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zur Erledigung der Anwaltsaufgaben erreichbar ist<sup>56</sup>.

Eine nennenswerte Möglichkeit zur Betätigung als freier Rechtsanwalt neben dem Anstellungsverhältnis wurde durch den BGH in einem Fall verneint, bei dem die Fahrtzeit vom Ort des Zweitberufes zur Kanzlei zwei bis drei Stunden bei einer Vollzeitbeschäftigung betrug<sup>57</sup>.

## 2. Rechtliche Möglichkeit zur anwaltlichen Tätigkeit

Der erforderliche rechtliche Handlungsspielraum für die Ausübung des Anwaltsberufes muss durch Vorlage einer unwiderruflichen Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Wegen fehlender rechtlicher Möglichkeit zur ausreichenden Anwaltstätigkeit ist die Zulassung versagt bzw. widerrufen worden, wenn

- der Arbeitgeber die Genehmigung des Anwaltsberufes versagt oder nur unter Vorbehalt erteilt<sup>58</sup>,
- der Arbeitgeber die Genehmigung auf die „Mithilfe in einer Anwaltspraxis“ oder auf acht Wochenstunden beschränkt<sup>59</sup>,
- die Ausübung der selbständigen rechtsanwaltlichen Tätigkeit auf „bis zu neun Stunden wöchentlich“ genehmigt wird<sup>60</sup>.

Bejaht wurde die Ausübungsmöglichkeit von der Rechtsprechung in folgendem Fall:

- Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit auf 20 Wochenstunden<sup>61</sup>.

*Rechtsanwältin Dorothee Klaiß, München*

<sup>1</sup> BVerfG BRAK-Mitt. 1993, 50 = NJW 1993, 317.

<sup>2</sup> BGH NJW 1987, 3011.

<sup>3</sup> BGH NJW 1991, 2289.

<sup>4</sup> BGH BRAK-Mitt. 1990, 50.

<sup>5</sup> BGH NJW 2006, 3717.

<sup>6</sup> BGH MDR 2008, 174.

<sup>7</sup> BGH BRAK-Mitt. 2007, 33.

<sup>8</sup> BGH BRAK-Mitt. 2006, 222.

<sup>9</sup> BGH BRAK-Mitt. 2008, 75.

<sup>10</sup> AGH Rheinland-Pfalz BRAK-Mitt. 2008, 31.

<sup>11</sup> BGH BRAK-Mitt. 2008, 137.

<sup>12</sup> BVerfG BRAK-Mitt. 2007, 122.

<sup>13</sup> BGH BRAK-Mitt. 2004, 38. Für Richter, Beamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten § 7 Nr. 10 und § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO; diese Berufsgruppen sind von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Die Treuepflichten zum Staat sind nicht mit der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsanwälte vereinbar.

<sup>14</sup> BGH BRAK-Mitt. 1994, 42.

<sup>15</sup> BGH BRAK-Mitt. 1994, 43.

<sup>16</sup> BGH NJW 1977, 807.

<sup>17</sup> BGH BRAK-Mitt. 2001, 44.

<sup>18</sup> BGH AnwBl. 1983, 478.

<sup>19</sup> BGH BRAK-Mitt. 1983, 134.

<sup>20</sup> BGH-Report 2003, 1379.

<sup>21</sup> BGH BRAK-Mitt. 2004, 38.

<sup>22</sup> BGH NJW-RR 1999, 570.

<sup>23</sup> BGH BRAK-Mitt. 2008, 75.

<sup>24</sup> AGH Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 21.11.2008, 1 AGH 3/08, noch nicht rechtskräftig).

<sup>25</sup> BGH NJW 1978, 1587.

<sup>26</sup> BVerfG NJW 1995, 951, BGH BRAK-Mitt. 1998, 200.

<sup>27</sup> BGH NJW 2000, 3004.

<sup>28</sup> BGH BRAK-Mitt. 2008, 137.

<sup>29</sup> BVerfG BRAK-Mitt. 2007, 122.

<sup>30</sup> BGH NJW-RR 1999, 570.

<sup>31</sup> BGH BRAK-Mitt. 1983, 219.

<sup>32</sup> BGH BRAK-Mitt. 1992, 217.

<sup>33</sup> BGH NJW 1976, 1689; nach AGH Nordrhein-Westfalen werden bei Tätigkeit als Juniorprofessor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit die Interessen der Rechtspflege durch Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gefährdet (Beschluss vom 21.11.2008 – 1 AGH 68/08, noch nicht rechtskräftig).

<sup>34</sup> BGH BRAK-Mitt. 2001, 90.

<sup>35</sup> BGH BRAK-Mitt. 2001, 90; 1997, 253.

<sup>36</sup> BGH BRAK-Mitt. 2000, 43 = NJW-RR 1998, 327.

<sup>37</sup> BGH BRAK-Mitt. 1995, 123 = NJW 1995, 2357.

<sup>38</sup> BGH BRAK-Mitt. 1997, 253 = BGH NJW-RR 1998, 571.

<sup>39</sup> BGH, Beschluss vom 12.2.2001 – AnwZ(B) 8/00.

<sup>40</sup> BGH NJW 2006, 3717.

<sup>41</sup> BGH BRAK-Mitt. 2004, 79.

<sup>42</sup> BGH NJW 2001, 1569.

<sup>43</sup> BGH MDR 2008, 174.

<sup>44</sup> BGH BRAK-Mitt. 2007, 33.

<sup>45</sup> BGH BRAK-Mitt. 2006, 222.

<sup>46</sup> AGH Schleswig-Holstein BRAK-Mitt. 2001, 94 = NJW-RR 2001, 1357.

<sup>47</sup> BGH NJW 1995, 1031.

<sup>48</sup> BGH BRAK-Mitt. 1996, 78 = NJW 1996, 2378.

<sup>49</sup> BGH BRAK-Mitt. 1995, 212 = NJW-RR 1995, 949.

<sup>50</sup> AGH Berlin BRAK-Mitt. 2000, 94.

<sup>51</sup> AGH Berlin BRAK-Mitt. 2000, 94.

<sup>52</sup> BGH BRAK-Mitt. 1993, 171.

<sup>53</sup> BGH NJW 1996, 2377.

<sup>54</sup> BVerfGE 87, 287; BGH BRAK-Mitt. 2003, 129.

<sup>55</sup> BGH NJW-RR 1991, 1325 = BRAK-Mitt. 1991, 101.

<sup>56</sup> BGH BRAK-Mitt. 1996, 76.

<sup>57</sup> BGH BRAK-Mitt. 2004, 81.

<sup>58</sup> BGH EGE XIII 85; XII 34; BGH BRAK-Mitt. 1983, 83.

<sup>59</sup> BGH BRAK-Mitt. 1998, 154.

<sup>60</sup> AGH Rheinland-Pfalz BRAK-Mitt. 2008, 31.

<sup>61</sup> BGH BRAK-Mitt. 1998, 200.

## ■ Mitteilungen des Datenschutzkontrollbeauftragten

Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen, ist der Datenschutzkontrollbeauftragte der Kammern München, Nürnberg und Bamberg. Er wird künftig an dieser Stelle in loser Folge Probleme des Datenschutzes behandeln, soweit sie den Anwaltsberuf betreffen. Die erste Folge befasst sich mit Fragen des Datenschutzes beim Insolvenzverwalter, einer Tätigkeit, die häufig von Anwälten ausgeübt wird. Zudem können sich datenschutzrechtliche Probleme in diesem Kontext für den Anwalt als Vertreter anderer am Insolvenzverfahren beteiligter natürlicher Personen ergeben, etwa von Mitarbeitern des Schuldners oder Gläubigern.

Diesem Beitrag liegt ein Fall zugrunde, in dem sich ein Schuldner eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bei einer Kammer über einen Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter beschwerte, der ihm auf Anfrage keinen Datenschutzbeauftragten benannte und nach erfolgter Restschuldbefreiung auch nicht erklärte, wie er seine personenbezogenen Daten weiter behandelt.

### Datenschutz und Insolvenzverwalter

Benötigt ein Rechtsanwalt, der Insolvenzverwalter ist, überhaupt einen Datenschutzbeauftragten für sein Büro? Die Frage, ob ein Rechtsanwalt als solcher einen Datenschutzbeauftragten für seine Kanzlei bestellen muss, wird kontrovers diskutiert. Ich werde dazu in einer der nächsten Folgen schreiben. Die Streitfrage spielt jedoch für den anwaltlichen Insolvenzverwalter aus folgenden Gründen keine Rolle: Insolvenzverwaltung ist nicht anwaltspezifisch. Insolvenzverwalter kann auch jede andere qualifizierte natürliche Person sein (§ 56 InsO). Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters ist umstritten, herrschend wird die Amtstheorie angenommen, wonach der Insolvenzverwalter ein eigenes Rechtspflegeorgan ist, das im eigenen Namen ein ihm vom Gesetz übertragenes privates Amt ausübt (BGHZ 88, 334). In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist wichtig, dass ihn weder mit Gläubigern, noch mit dem Schuldner ein irgendwie geartetes Vertragsverhältnis, geschweige denn ein Mandatsverhältnis verbindet.

Datenschutzrechtlich ist daher der anwaltliche Insolvenzverwalter wie jeder andere zu behandeln. Er muss einen Datenschutzbeauftragten für sein Büro bestellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, also wenn mehr als neun Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt

sind (§ 4 f Abs. 1 BDSG). Ein Verstoß ist mit Bußgeld bedroht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

Der Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 4 f Abs. 2 Satz 1 BDSG). Zuverlässig im Sinn dieser Vorschrift ist nur, wer eine gewisse Distanz zu der „verantwortlichen Stelle“ hat. So kann etwa der Geschäftsführer einer GmbH nicht deren Datenschutzbeauftragter sein, er ist nicht zuverlässig. Soziet des anwaltlichen Insolvenzverwalters dürften daher als Datenschutzbeauftragte nicht in Betracht kommen, wohl aber sachkundige Mitarbeiter des Büros. Die Sachkunde muss sich auf die Behandlung der Daten, auch in technischer Hinsicht, beziehen. Grundkenntnisse der IT-Technologie müssen vorhanden sein.

Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für den Insolvenzverwalter zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist (§ 20 Abs. 2 BDSG). Das wird regelmäßig nach Abschluss des Verfahrens der Fall sein. Es genügt jedoch eine Sperrung anstelle der Löschung der Daten, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 20 Abs. 3 BDSG vorliegt, also etwa einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Letzteres ist beispielsweise der Fall hinsichtlich der versicherungspflichtigen Gehaltsdaten eines vom Insolvenzverwalter weiter beschäftigten Mitarbeiters des Schuldners.

Der Insolvenzverwalter hat ein sog. Verfahrensverzeichnis mit den Angaben des § 4 e BDSG zu erstellen (§ 4 g Abs. 2 Satz 1 BDSG), und – je nach dem – selbst oder über seinen Datenschutzbeauftragten (§ 4 g Abs. 2 a BDSG) „jedermann“ auf Antrag (§ 4 g Abs. 2 Satz 2 BDSG) zur Verfügung zu stellen. Lästigen Anträgen kann vorgebeugt werden, indem das Verfahrensverzeichnis in der Homepage des Verwalters veröffentlicht wird.

Nach dem gesetzlichen Leitbild sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 4 Abs. 2 BDSG). Das ist dem Insolvenzverwalter regelmäßig nicht möglich, er erhebt die Daten, etwa der Gläubiger, nicht bei ihnen, sondern beim Schuldner. Der Verwalter ist daher verpflichtet, den Schuldner auf die Rechtsvorschrift, die ihn zur Auskunft verpflichtet, hinzuweisen (§ 13 Abs. 1 a BDSG), also etwa auf §§ 20, 97 InsO.

*Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen*



## MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

# Programmorschau 2009

- 
- Dienstag, 21.04.2009      **„Forensische Psychiatrie im Wandel – Gesellschaftliche und biologische Perspektive“**  
Prof. Dr. Norbert Nedopil,  
Leiter der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Klinik und Poliklinik  
für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 12.05.2009      **„Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht im Wandel“**  
Prof. Dr. Frank Bayreuther,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Freie Universität Berlin
- Dienstag, 16.06.2009      **„In Bayern leben – sicher und frei“**  
Joachim Herrmann, Bayerischer Staatsminister des Innern
- Dienstag, 07.07.2009      **„Medizinische, ethische und rechtliche Fragen der Organtransplantation“**  
Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult. Karl-Walter Jauch,  
Lehrstuhl für Chirurgie, Direktor der Klinik & Poliklinik für Chirurgie,  
Ludwig-Maximilians-Universität München und  
Prof. Dr. jur. Ulrich Schroth, Lehrstuhl für Strafrecht,  
Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie,  
Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 15.09.2009      **„Rechtsexport in Europa“**  
Dr. Volker Triebei,  
Rechtsanwalt, Lovells LLP, Düsseldorf und Barrister, Crown Office Chambers, London
- Dienstag, 13.10.2009      **„Das Menschenbild des Grundgesetzes und die Rechtswirklichkeit“**  
Dr. h.c. Wolfgang Spindler, Präsident des Bundesfinanzhofs, München
- Dienstag, 10.11.2009      **„Das Versammlungsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“**  
Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts
- Dienstag, 01.12.2009      **„Die Säkularisierung in Europa als Herausforderung an die Kirchen“**  
Dr. Reinhard Marx, Erzbischof des Erzbistums München und Freising

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:  
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,  
Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

## ■ BKA-Gesetz in Kraft getreten

Das umstrittene BKA-Gesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Mit knapper Mehrheit wurde der geänderte Gesetzentwurf beschlossen, auf den sich zuvor der Vermittlungsausschuss geeinigt hatte.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf muss bei der heimlichen Online-Durchsuchung immer ein Richter die Genehmigung erteilen. Die Möglichkeit für das BKA, in Eilfällen bei „Gefahr im Verzug“ diese Durchsuchung zu starten und die richterliche Genehmigung erst im Nachhinein einzuholen, wurde gestrichen.

Geändert wurde auch die Regelung zur Feststellung, ob gesammelte Daten den Kernbereich des Privatlebens betreffen. Die Auswertung durch zwei BKA-Beamte und einen BKA-Datenschützer steht unter der „Sachleitung“ eines Richters.

Bei den Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger gab es hingegen keine Änderungen. Ein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht sieht das Gesetz nur für Abgeordnete, Geistliche und Strafverteidiger vor. Der frühere Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP) will vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe dagegen klagen.

## ■ Neuer Fachanwalt für Agrarrecht

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2008 in Berlin eine neue Fachanwaltschaft für Agrarrecht beschlossen. „Mit dieser Entscheidung ihres Parlaments“, so BRAK-Präsident Filges, „unterstreicht die Anwaltschaft die besondere Bedeutung des Agrarrechts für den gesamten, hoch differenzierten landwirtschaftlichen Bereich und für den Verbraucherschutz“.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen noch der Zustimmung des Bundesjustizministeriums. Danach müssen die Beschlüsse in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden und können nach Ablauf von drei Monaten in Kraft treten. Mit einem Inkrafttreten ist somit ab Mitte 2009 zu rechnen.

## ■ Neue Regelung zu Fremdgeldern

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2008 in Berlin neue Regeln zur Verwahrung von Fremdgeldern beschlossen. Im Grundsatz bleibt es zwar dabei, dass Fremdgelder unverzüglich weiterzuleiten oder auf Anderkonten (in der Regel Einzelanderkonten) zu verwahren sind. In Zukunft sollen jedoch abweichende Vereinbarungen zur Verwahrung der Textform unterworfen werden.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen noch der Zustimmung des Bundesjustizministeriums. Danach müssen die Beschlüsse in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden und können nach Ablauf von drei Monaten in Kraft treten. Mit einem Inkrafttreten ist somit ab Mitte 2009 zu rechnen.

§ 4 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) lautet dann wie folgt (Änderungen sind durch Streichung bzw. Kursivdruck erkennbar):

- (1) Zur Verwaltung von Fremdgeldern hat der Rechtsanwalt in Erfüllung der Pflichten aus § 43 a Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung Anderkonten zu führen.
- (2) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind ~~für ständige Auftraggeber und im Übrigen~~ in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,- EUR für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. ~~Das gilt nicht, solange etwas anderes vereinbart ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist. Die Pflicht zur Abrechnung nach § 23 bleibt unberührt. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.~~
- (3) Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere Mandanten bestimmt sind.

## ■ Neue Berufsregeln für die Beratungshilfe

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2008 in Berlin einen neuen § 16 a BORA beschlossen, wonach Mandate im Rahmen der Beratungshilfe leichter abgelehnt werden können. Die „wichtigen Gründe“ für eine Ablehnung (§ 49 a Abs. 1 BRAO) wurden konkretisiert.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen noch der Zustimmung des Bundesjustizministeriums. Danach müssen die Beschlüsse in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden und können nach Ablauf von drei Monaten in Kraft treten. Mit einem Inkrafttreten ist somit ab Mitte 2009 zu rechnen.

Der neue § 16 a BORA lautet wie folgt:

- (1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Vorlage eines Berechtigungsscheines und Zahlung der Beratungshilfengebühr nach Nr. 2500 VV RVG die Beratungshilfeleistung zu erbringen.
- (2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.
- (3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist oder es ihm auf dem Rechtsgebiet, auf dem Beratungshilfe gewünscht ist, an hinreichenden Rechtskenntnissen oder an Erfahrung fehlt,
  - b) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine Eigenleistung nach einmaliger Mahnung nicht erbringt,
  - c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert,
  - d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist,
  - e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen,
  - f) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für eine nicht konkret bezeichnete Angelegenheit bewilligt wurde,
  - g) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für mehrere Angelegenheiten bewilligt wurde.

## ■ Jour fixe mit dem VGH

Bei dem Treffen der RAK München mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit berichtete Präsident VGH Hüffer, dass zunehmend Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit der Anwaltschaft angeboten würden. Die Abschaffung der Widerspruchsverfahren habe sich unter dem Strich bewährt (was von Seiten der Anwaltschaft anders gesehen wird).

Insbesondere würde die Qualität der Ausgangsbescheide steigen. Die Dauer der verwaltungsgerichtlichen Verfahren liege deutlich unter einem Jahr.

Abermals baten die Richter sich bei der Zusendung von Schriftsätzen zu entscheiden: Entweder per Telefax oder postalisch. Beides sei unnötig. Zumindest möge man aber auf dem Telefax ankündigen, dass der Originalschriftsatz noch nachfolge. Sofern bei der Übermittlung per Telefax die Abschriften durch das Gericht selbst gefertigt werden müssten, würden 50 Cent pro Seite an Auslagen geltend gemacht (Anlage 1 zum GKG, Nr. 9000).

## ■ Schriftsätze nicht an den Richter adressieren

Auf Bitte des Präsidenten des LG München I, Gerhard Mützel, weisen wir darauf hin, dass bei Schriftsätzen an das Gericht nicht der sachbearbeitende Richter im Adressfeld genannt werden sollte. In diesem Fall werde nämlich die Post nicht von der Geschäftsstelle geöffnet, sondern der Brief ungeöffnet dem betreffenden Richter in den Posteingang gelegt. Dies hat zur Folge, dass bei Abwesenheit des Sachbearbeiters die Schriftsätze in dieser Zeit nicht gelesen und bearbeitet werden.

## ■ Anwaltsgericht an neuem Standort

Am 2. Februar 2009 ist das Anwaltsgericht umgezogen. Es befindet sich nun in den ehemaligen Räumen des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Die Adresse lautet:

Schleißheimer Straße 139, 80797 München

Geschäftsstelle: Zimmer 320, 3. Stock  
Sitzungssaal: Zimmer 318, 3. Stock

Die bisherigen Anschlüsse

Telefon: (089) 59 83 80  
Telefax: (089) 550 15 87  
E-Mail: Anwaltsger.RAKM@t-online.de

bleiben gleich.

Verkehrsanbindung:

U2 Haltestelle Hohenzollernplatz oder  
Tramlinie 27 Haltestelle Herzogstraße

## ■ Wer hat Erfahrung mit dem Verkauf von Anwaltskanzleien?

Der Ausschuss „Bewertung von Rechtsanwaltskanzleien“ der Bundesrechtsanwaltskammer bittet die Kolleginnen und Kollegen, die mit dem Verkauf von Kanzleien Erfahrung haben, um Mithilfe. Vor allem (anonymisierte) Kaufverträge unter Angabe der konkreten Kanzleiverhältnisse wären für den Ausschuss hilfreich.

Können Sie Informationen aus der Praxis zur Verfügung stellen? Bitte wenden Sie sich an die Bundesrechtsanwaltskammer. Ansprechpartnerin ist dort Rechtsanwältin Julia von Seltmann (Sekretariat: Astrid Franke, Tel. 030/28 49 39-32, Fax 030/28 49 39-11, E-Mail: [franke@brak.de](mailto:franke@brak.de)).

## ■ Neue Homepage

Ab sofort präsentiert sich die Rechtsanwaltskammer München online im neuen Layout.

Das Ziel der überarbeiteten Internetpräsenz ist in erster Linie die Benutzerfreundlichkeit sowie eine einfache, klare und unverwechselbare grafische Gestaltung, die das moderne Erscheinungsbild der Kammer optimal ergänzt. Darüber hinaus ist die Seite inhaltlich an die aktuellen Bedürfnisse unserer Mitglieder angepasst. Über Fragen zur Zulassung und Mitgliedschaft, zum Berufs- und Vergütungsrecht bis hin zu aktuellen Nachrichten rund um den Anwaltsberuf können sich die Kolleginnen und Kollegen informieren. Auf der Stellenbörse finden sich Angebote für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Kanzleimitarbeiter. Im Anwaltsverzeichnis sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer eingetragen. Dort können rechtssuchende Bürger auch nach Spezialisierungen wie Fachanwaltschaften oder Mediation suchen.

Die Seite ist über die bekannte Internetadresse <http://www.rak-muenchen.de> erreichbar.

## ■ Kempter neuer stellvertretender Vorsitzender des BLM-Medienrats

Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 Vizepräsident der RAK München Dr. Fritz-Eckehard Kempter zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Medienrats gewählt. Kempter gehört als Vertreter der Freien Berufe dem Medienrat seit 1999 an, seit Mai 2001 ist er Vorsitzender des Grundsatzausschusses.

## ■ Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München



v.l.n.r.: Vizepräsident RA Michael Then, Prof. Dr. Werner Beulke, RA Dr. Jens Bosbach, Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp

Im Rahmen der Examensfeier an der Juristischen Fakultät der Universität Passau wurde am 6. Februar 2009 der Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München verliehen. Preisträger ist Rechtsanwalt Dr. Jens Bosbach, der eine Dissertation zum Thema „Ungeschriebene strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte im Bereich der Rechtsberatung? – Eine Betrachtung aus Sicht des Mandanten von Rechtsanwalt, Zeugenbeistand und Strafverteidiger“ verfasste. Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Michael Then, überreichte dem Preisträger den Promotionspreis. Dieser Preis wurde im Rahmen der Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammer München und der Universität Passau aufgrund des Kooperationsabkommens vom 01.04.2005 verliehen und dient zur Förderung der anwaltspezifischen Ausbildung an der Universität.

## ■ 21. Justizskimeisterschaft 2009

Rechtsanwalt Alexander Koelle, Dipl.-Ing. (FH), Fachanwalt für Steuerrecht aus München, wurde bei der 21. Justizskimeisterschaft 2009 am 24. Januar 2009 neuer Bayerischer Justizskimeister 2009 im Riesenslalom. Die insgesamt drei Pokale (AK-Wertung, Mannschafts- sowie Gesamtwertung) wurden Rechtsanwalt Koelle von Dr. Huber, Präsident des Bayer. VerFGH und des OLG München, überreicht.

## ■ 4. Mediationstag bei der Rechtsanwaltskammer München

Der 4. Mediationstag wird am Samstag, den 9. Mai 2009, von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr, in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München stattfinden. Nähere Informationen entnehmen Sie dem Veranstaltungsteil.

## ■ Auszeichnungen

### ■ Bundesverdienstkreuz für Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer

Dem Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes, Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer, wurde das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk überreichte die Ordensinsignien am 18. Dezember 2008 im Münchener Justizpalast.



RA Dr. Klaus Bauer, Dr. Beate Merk

Bauer ist seit 1997 Vorsitzender des Zweiten Senats und seit 2005 Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes. Merk: „Seit mehr als 20 Jahren stellen Sie kontinuierlich eigene Belange hinten zugunsten Ihres beeindruckenden vielfältigen ehrenamtlichen Engagements. Als ehrenamtlicher Richter haben Sie die anwaltsgerichtliche Rechtsprechung entscheidend geprägt und gefestigt und damit zu einer funktionierenden Standesgerichtsbarkeit beigetragen. Dafür und für Ihre Verdienste um Aus- und Fortbildung sage ich Ihnen ein herzliches ‚Vergelt’s Gott‘“.

### ■ Bundesverdienstkreuz für Rechtsanwalt Dr. Kurt Roeckl

Dr. Kurt Roeckl wurde aufgrund seines Engagements für das bayerische Handwerk mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Die Ordensinsignien hat Wirtschaftsminister Martin Zeil in einer Feierstunde in München übergeben. Roeckl war von 1986 bis zu seinem Ruhestand im vergangenen Jahr Geschäftsführer des Unternehmerverbandes Bayerisches Handwerk und seit 1989 stellvertretender Geschäftsführer des Bayerischen Handwerkstages. Noch heute leitet und koordiniert Roeckl als ehrenamtlicher Richter am Bundesarbeitsgericht die Richterfortbildung für rund 400 ehrenamtliche Richter für das gesamte bayerische Handwerk.

### ■ Kammermedaille für Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike

Zum Zeichen des Dankes für engagiertes Wirken wurde Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike die Verdienstmedaille der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München verliehen.



RA Prof. Dr. Jörn Steike

Steike ist seit 2006 Mitglied im Kammervorstand und seitdem Mitglied der berufsrechtlichen Abteilung II. Im Jahre 2008 hat er die neue Abteilung XII gegründet, deren Vorsitzender er ist. Diese ist für Vermittlungen zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Mandanten zuständig. Außerdem engagiert sich Steike als Vorstandsbeauftragter für das Berufsbildungswesen in der Ausbildung der Kanzleimitarbeiter.

**Der Kammervorstand gratuliert den Geehrten zu den hohen Auszeichnungen.**

## ■ Müller wird Honorarprofessor der Universität Passau

Der ehemalige Vizepräsident Dr. Eckhart Müller ist neuer Honorarprofessor der Juristischen Fakultät an der Universität Passau. Am 16. Januar 2009 erhielt der langjährige Lehrbeauftragte der Fakultät die Ernennungsurkunde von Universitätspräsident Prof. Dr. Walter Schweitzer.



v.l.n.r.: Prof. Dr. Wolfgang Hau (Dekan), Universitätspräsident Prof. Dr. Walter Schweitzer, Prof. Dr. Eckhart Müller

Dr. Eckhart Müller hält die Vorlesungen „Praxis der Strafverteidigung“ sowie „Strafverteidigung im Jugendstrafrecht“ und bringt hier seine langjährigen Erfahrungen aus seiner Arbeit als Strafverteidiger ein. „Ein so hochkarätiger Anwalt als Lehrbeauftragter ist für die Fakultät natürlich ein enormer Gewinn“, betont Prof. Dr. Wolfgang Hau als Dekan. „Die Lehrveranstaltung wird von den Studierenden sehr geschätzt und sie ist eine wichtige Ergänzung des Lehrangebots“.

## ■ Aus der Rechtsprechung

### ■ Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts

1. Aus der Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht des Rechtsanwalts durch den Mandanten müssen sich sowohl der konkrete Tatvorwurf als auch der Umfang der Entbindung von der Schweigepflicht ergeben.
2. Ist der Rechtsanwalt gleichzeitig Steuerberater und liegt eine Entbindungserklärung des Mandanten „als seinen Steuerberater“ vor und kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser auch anwaltlich tätig geworden ist oder tätig werden sollte, reicht diese Entbindungserklärung nicht aus.

(Leitsätze der Redaktion)

**LG München I, Beschluss vom 17.12.2008 – 4 Qs 35/08; Volltext auf [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)**

#### Anmerkung der Redaktion:

In diesem Fall wurde gegen ein Mitglied der RAK München durch die Staatsanwaltschaft München II ein Ordnungsgeld verhängt.

Der betroffene Kollege ist gleichzeitig Steuerberater. Eine seiner Mandantinnen war Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzverschleppung und Bankrotts. Die Mandantin entband den Kollegen auf einem Vordruck der Polizeidienststelle in seiner Eigenschaft als Steuerberater von der Verschwiegenheitspflicht.

Bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft berief sich der Kollege auf sein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Staatsanwaltschaft verhängte daraufhin ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,- EUR. Hiergegen stellte der Kollege Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Das LG München I hob daraufhin den Ordnungsgeldbeschluss auf, da der Betroffene berechtigt war, unter Berufung auf seine berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen die Aussage zu verweigern.

### ■ Keine Aufrechnung mit Honorar bei nachträglicher Aufrechnungslage

Gegen einen Anspruch des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeldern darf der Rechtsanwalt ausnahmsweise mit der Honorarforderung aus einem anderen Mandat aufrechnen, wenn diese zeitgleich fällig geworden ist.

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.10.2008 – I-24 U 146/07; AnwBl. 2009, 66 f.**

### ■ Bemessung der Geschäftsgebühr und Belehrung über Gegenstandswert

1. Zu den für die Bemessung der Geschäftsgebühr maßgebenden Kriterien.
2. Hat der Rechtsanwalt die näheren Umstände zu Hinweisen auf den Gegenstandswert der zu bearbeitenden Angelegenheit dargelegt, so ist der Mandant für die Behauptung der unterlassenen Belehrung beweispflichtig.
3. Ob der Rechtsanwalt eine oder mehrere Angelegenheiten zu bearbeiten hat, richtet sich nach dem Inhalt der vereinbarten Geschäftsbesorgung.

**OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 15.9.2008 – I-24 U 223/07; AnwBl. 2009, 70 f.**

### ■ Honorar für Erstberatung

1. Eine anwaltliche Honorarforderung für eine mindestens 30-minütige gesellschaftsrechtliche Beratung in Höhe von 250,- EUR netto gem. § 34 RVG ist angemessen.
2. Die Auskunft eines Rechtsanwalts darüber, wie hoch die vom Mandanten erfragten Prozesskosten bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung ausfallen werden, stellt bereits eine Erstberatung i. S. v. § 34 RVG dar.
3. Es ist nach der Verkehrssitte nicht davon auszugehen, dass Rechtsanwälte kostenlos Beratungen durchführen.

**AG Brühl, Urteil vom 15.10.2008 – 23 C 171/08; MDR 2009, 58**

### ■ Rechtsanwaltsgesellschaft

Eine rechtsberatende Gesellschaft, deren einziger Gesellschafter ein Kammerrechtsbeistand ist, kann nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden.

**BGH, Beschluss vom 8.10.2007 – AnwZ (B) 91/06; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Beiordnung einer Anwalts-GbR

Im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann der bedürftigen Partei eine Rechtsanwaltssozietät beigeordnet werden.

**BGH, Beschluss vom 17.9.2008 – IV ZR 343/07; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) oder AnwBl. 2009, 74**

### ■ Kündigung des Anwaltsvertrages nach Pflichtverletzung durch Anwalt

Hat ein Rechtsanwalt die Kündigung eines geschlossenen Anwaltsvertrages durch vertragswidriges Verhalten veranlasst und muss der Auftraggeber des Rechtsanwalts einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen, für den die gleichen Gebühren nochmals entstehen, führt dies zum Untergang des Vergütungsanspruchs des erstbeauftragten Anwalts, ohne dass es einer Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen bedarf.

Der Rechtsanwalt vermag seine Anwaltpflichten bereits dadurch zu verletzen, dass er der Bitte seines Mandanten um einen Besprechungstermin nicht nachkommt und untätig bleibt.

Nach den allgemeinen Regeln trifft den Dienstberechtigten die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Dienstverpflichtete die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten veranlasst hat und dass das Interesse an dessen bisherigen Leistungen entfallen ist.

**OLG Rostock, Beschluss vom 12.8.2008 – 1 U 157/08; MDR 2009, 59**

### ■ Zweitbescheid nach gerichtlicher Bestätigung eines Widerrufs- oder Versagungsbescheids

- a) Die Rechtsanwaltskammer ist durch die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Widerrufs- oder Versagungsbescheid bestätigt worden ist, an dem Erlass eines Zweitbescheids gehindert, wenn eine wesentliche Änderung der Sachlage nicht dargelegt ist und – deshalb – die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 51 VwVfG nicht vorliegen (Bestätigung von BGHZ 102, 252 ff.).
- b) Soweit der Senat in Einzelfällen die Auffassung vertreten hat, dass die Zulassungsbehörde trotz Vorliegens eines durch eine rechtskräftige Entscheidung bestätigten Versagungsbescheids ohne Weiteres befugt sei, sich nicht auf die Rechtskraft dieser Entscheidung zu berufen, sondern ein wiederholtes Begehren des Antragstellers auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nochmals zu prüfen und sachlich zu bescheiden (vgl. Beschluss vom 17.12.2001– AnwZ (B) 6/01, NJ 2002, 334), hält er hieran nicht fest.

- c) Hat die Rechtsanwaltskammer das Verfahren aufgegriffen, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren, und – im wieder aufgegriffenen Verfahren – nach erneuter Prüfung das Anliegen des Antragstellers durch einen Zweitbescheid abschlägig beschieden, so steht auf dessen Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über den Erstbescheid einer erneuten Sachprüfung durch die Gerichte entgegen.

**BGH, Beschluss vom 21.7.2008 – AnwZ (B) 4/07; www.bundesgerichtshof.de**

### ■ Verwendung der Kurzbezeichnungen „X & Associates Unternehmensberatungs GmbH“ und „X & Partner Steuerberatungs GmbH“

Der betroffene Rechtsanwalt trat unter der Kurzbezeichnung „X & Associates Unternehmensberatungs GmbH“ sowie „X & Partner Steuerberatungs GmbH“ auf seinem Briefkopf auf und erweckte damit den Eindruck einer auf Dauer angelegten interprofessionellen Zusammenarbeit mit zumindest jeweils einem weiteren Angehörigen aus dem Bereich der Steuer- und Unternehmensberatung. Dies entsprach jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Der BGH hat diesen Briefkopf für berufsrechtlich unzulässig erklärt, da die verwendete Kurzbezeichnung irreführend ist: Das rechtsuchende Publikum versteht den englischen Begriff „associate“ als Hinweis auf ein in Wahrheit nicht bestehendes Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Sozietätsverhältnis mit den so Bezeichneten.

**BGH, Urteil vom 3.11.2008 – AnwSt (R) 10/08; www.bundesgerichtshof.de**

### ■ Umgehungsverbot des Gegenanwalts

Das Umgehungsverbot des Gegenanwalts in § 12 BORA soll verhindern, dass der gegnerische Mandant überrumpelt wird. Es dient nicht dem Schutz der anwaltlichen Kollegialität. Das hat das **Bundesverfassungsgericht** mit jetzt bekannt gewordenem Beschluss vom **25.11.2008 (1 BvR 848/07)** entschieden. Das Umgehungsverbot gilt daher nicht ohne Weiteres, wenn in der mündlichen Verhandlung vor Gericht die gegnerische Partei über einen Vergleich verhandelt. In dieser Lage habe das Gericht darauf zu achten, dass ein unerfahrener und ungewandter Beteiligter nicht benachteiligt werde.

## ■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt von	bis	Basis- zinssatz	Verzugszinsen		
			nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2009		1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

## ■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

## ■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:  
 Rechtsanwalt Roland P. Weber  
 Barerstr. 3, 80333 München  
 Telefon: 089/291605-47  
 Telefax: 089/291605-49  
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com

## ■ Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung.

Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Weihnachtsspenden der Kolleginnen und Kollegen lassen eine große Solidarität der Anwaltschaft erkennen. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zu Gute.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut **vertraulich** behandelt.

Die Kontoverbindung der Nothilfe lautet: Konto-Nr. 580 340 8264, HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70. Ansprechpartnerin für die Nothilfe ist RAin Elisabeth Schwärzer, Telefon 089/532944-40.

## ■ Aufstiegsstipendium der Bundesregierung

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus möchte Sie auf das „Aufstiegsstipendium“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hinweisen. Hiernach können Frauen und Männer, die eine Berufsausbildung besonders erfolgreich absolviert haben und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen, im Rahmen eines Erststudiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Vollzeit oder berufsbegleitend) finanziell gefördert werden.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Internet unter der folgenden Adresse:  
[www.aufstieg-durch-bildung.info/de/535.php](http://www.aufstieg-durch-bildung.info/de/535.php)

## Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Appartements sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferientaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V., St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Tel. 089/44451960, Fax: 089/44451961 und die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Schloer, erteilen Auskünfte und nehmen gerne Ihre Buchung entgegen.



Nähere Informationen (auch die Nutzungsbedingungen und Nutzungsentgelte) finden Sie im Internet unter:  
[www.rak-muenchen.de/seehaus.html](http://www.rak-muenchen.de/seehaus.html)

## ■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 30.01.2009 hatte die Kammer insgesamt **18.595** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 103 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 111 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **12.117** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 567 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 157 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.



### QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

## FORTBILDUNG, DIE MAN SEHEN KANN

Das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- 🕒 Fachkompetenz sichtbar gemacht
- 🕒 Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- 🕒 Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage oder in Anzeigen

### WARUM? – GANZ EINFACH!

- 🕒 Als Anwalt Qualität beweisen
- 🕒 Mit dem Fortbildungszertifikat zeigen, dass Sie ständig für das höchste Niveau Ihrer Beratung sorgen
- 🕒 Mit dem Fortbildungszertifikat auf Homepage, Briefkopf etc. werben

### Wo? – GANZ EINFACH!

- 🕒 Antragsunterlagen und Infomaterial unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de) zum Download
- 🕒 Ausfüllen, ausdrucken, einschicken

### Wie? – GANZ EINFACH!

- 🕒 Antragsformular ausfüllen
- 🕒 Fortbildungsmaßnahmen der letzten 3 Jahre auflisten
- 🕒 Kopien der Nachweise beilegen
- 🕒 75 € + MwSt. Aufwandsentschädigung

### UND DANN? – GANZ EINFACH!

- 🕒 Mit dem Logo Ihre Werbung erweitern
- 🕒 Mit der Urkunde in Ihrer Kanzlei Ihre Mandanten informieren